

# Weisung 201912005 vom 05.12.2019 – Versand von behördlichen Schreiben aus Deutschland an in der Schweiz ansässige Personen

**Laufende Nummer:** 201912005

**Geschäftszeichen:** GR 11 – II-1315.2 / II-2080.2 / 3450

**Gültig ab:** 05.12.2019

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Aufhebung von Regelungen:** Weisung 201812001 vom 04.12.2018 – Versand von behördlichen Schreiben aus Deutschland an in der Schweiz ansässige Person

---

**Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland ist nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für die Schweiz am 01. Oktober 2019 in Kraft getreten. Die Postzustellung von behördlichen Schreiben an eine in der Schweiz ansässige Person kann wieder per Zustellung durch die Post erfolgen.**

## 1. Ausgangssituation

Für die grenzüberschreitende Zustellung von behördlichen Schriftstücken im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende war der diplomatische Weg – also der Versand über die Deutsche Botschaft in Bern an das schweizerische Bundesamt für Justiz – immer dann einzuhalten, sobald die Zustellung eines Verwaltungsakts erfolgen sollte.

Nur für Schreiben die:

- sich lediglich auf das Zivilrecht stützten
- nicht als Verfügung abgefasst waren
- im Falle der fehlenden Mitwirkung keine oder höchstens zivilrechtliche Schritte ange droht wurden

durften auf direktem Weg oder mittels einfachem Brief zugestellt werden.

## 2. Auftrag und Ziel

### 2.1 Grundsatz

Nachdem die Schweiz das [Europäische Übereinkommen über die Zustellung in Verwaltungsangelegenheiten \(Nr. 94\)](#) mit Wirkung zum 01.10.2019 mit Erklärungen ratifiziert hat, können die gemeinsamen Einrichtungen (gE), die in Artikel 11 des Übereinkommens ermöglichte Zustellung durch die Post ab sofort nutzen.

Dies gilt u. a. für Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Versagens- und Entziehungsbescheide, Bescheide im Widerspruchsverfahren und Mahnbescheide in Form eines Verwaltungsaktes sowie alle anderen Behördenschreiben (der gemeinsamen Einrichtungen) mit hoheitlichem Charakter oder mit Androhung von Zwangsmaßnahmen gelten. Auch für nicht hoheitliche Schreiben kann eine einfache Übermittlung nach Art 11 mit der Post erfolgen, was nach übereinstimmender Auffassung auch bisher schon möglich war.

#### 2.1.1 Zustellung durch die Post

Aufgrund der [Erklärung der Schweiz zu Artikel 11 Abs. 2](#) des Übereinkommens muss die gE das Informationsschreiben (Anlage) dem zuzustellenden Schriftstück zwingend beifügen. Das Informationsschreiben soll den Zustellungsempfänger in der Schweiz – ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit – explizit darauf aufmerksam machen, dass der Inhalt des Schreibens der Verwaltungsbehörde seine Rechte und Pflichten (z. B. Rechtsbehelf) berühren kann und sicherstellen, dass der Empfänger diese wahrnehmen kann. Daher muss die deutsche Absendebehörde (z. B. das jeweilige Jobcenter; Bundesagentur für Arbeit Inkasso-Service) als Kontakt im Formular angegeben werden.

Grundsätzlich ist dies nur erforderlich, wenn der Adressat Schweizer, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ist. Um eine korrekte Postzustellung in das Schweizer Hoheitsgebiet sicherzustellen, ist das Informationsschreiben auch bei unklarer Nationalität oder doppelter Staatsangehörigkeit jedem zuzustellenden Schriftstück beizufügen. In der Praxis bedeutet dies, dass jedes zuzustellende Schriftstück an einen nicht deutschen Staatsangehörigen mit dem Informationsschreiben versehen werden muss.

Der Versand kann entweder mit einfacher Briefpost oder mit Nachweis als internationales Einschreiben erfolgen.

### **2.1.2 Zustellung durch Konsularbeamte**

Artikel 10 des Übereinkommens sieht auch die Zustellung durch Konsularbeamte vor. Auch bei der Zustellung durch Konsularbeamte ist das o. g. Informationsschreiben beizufügen ([Erklärung der Schweiz zu Artikel 10 Abs. 2](#)).

### **2.1.3 Zustellung durch die zentrale Behörde**

Die Zustellung durch die zentrale Behörde (Bundesamt für Justiz, Bern) ist ebenfalls möglich (Artikel 6 des Übereinkommens) und kann ebenfalls genutzt werden. Weitere Informationen zum Zustellungsersuchen und den Besonderheiten sind dem Übereinkommen zu entnehmen (Artikel 3 bis 9).

### **2.1.4 Zustellung auf konsularischem oder diplomatischem Weg**

Es ist auch möglich, für Zustellungsersuchen den konsularischen oder diplomatischen Weg, also den Versand über die Deutsche Botschaft in Bern an das schweizerische Bundesamt für Justiz zu wählen (Artikel 12 des Übereinkommens).

## **2.2 Unterhalt**

Im Rahmen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber in der Schweiz ansässigen Personen kann die oben beschriebene Versendung von Schriftstücken mit der Post erfolgen. Es ist nur noch folgende Besonderheit zu beachten:

Für die Titelbeschaffung besteht keine gerichtliche Zuständigkeit in Deutschland. Es ist grundsätzlich das Wohnsitzgericht der unterhaltsverpflichteten Person zuständig.

Soweit Erfolgsaussichten bestehen, wird bei in der Schweiz ansässigen unterhaltsverpflichteten Personen empfohlen eine Rückübertragung zur gerichtlichen Durchsetzung an die unterhaltsberechtigte Person vorzunehmen.

Im Übrigen wird auf die „Arbeitshilfe zur Geltendmachung und Durchsetzung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen“ (Kapitel 3.16 - Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland) verwiesen.

## **2.3 Forderungseinzug/Inkasso**

Im Rahmen des Einzugs von Forderungen gegenüber in der Schweiz ansässigen Personen kann die oben beschriebene Versendung von Schriftstücken mit der Post erfolgen.

Bei Unterhaltsansprüchen ist folgendes zu beachten:



Für die Geltendmachung von titulierten Unterhaltsansprüchen im Verhältnis zur Schweiz gibt es beim Bundesamt für Justiz ein [gesondertes Formular mit Prozessbeschreibung](#) für ein Gesuch, welches über die Amtsgerichte einzureichen ist.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Info**

entfällt

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift

